

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 07, Frankfurt (Oder), 05. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflgeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 101-104**
2. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahmen Erneuerung und Verbesserung des Erdbeerweges, des Stillen Weges, des Stachelbeerweges und des Maulbeerweges in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Markendorf-Siedlung **Seite 104-107**
3. Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1 – 2 in Frankfurt (Oder) **Seite 107**
4. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-093-006.2, ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Nordost“ als Satzung **Seite 107-108**
5. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung“ **Seite 108**
6. Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 108-109**
7. Bekanntmachung Entwicklungskonzept für den Erlebnisraum Frankfurter Stadtwald, Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit **Seite 109**
8. Bekanntmachung Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan BP-08-002, „Wohnanlage Klingetal“ **Seite 113**
9. Bekanntmachung Beschluss über das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeiträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“ **Seite 113-114**
10. Bekanntmachung Beschluss über das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeiträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Altberesinchen“ **Seite 114-115**
11. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde; Bodenordnungsverfahren Stallanlage Güldendorf, Feststellung des Bodenordnungsgebietes **Seite 115-116**
12. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 23. Sitzung am 15.06.2006 **Seite 116-117**
13. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2004 **Seite 117**
14. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters **Seite 117**
15. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs Luftreinhalteplan Frankfurt (Oder) gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz **Seite 118**

16. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Fortschreibung Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 118**

17. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 118**

18. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 16.06.2006 **Seite 119**

19. Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 119-120**

Ende des amtlichen Teiles

- Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen **Seite 121**

- Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 122**

- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 122**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karla Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media.Design

Frank Jeschke

Kieler Straße 7

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15 und § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), dem § 90 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2005 (BGBl. I, S. 2729) sowie den §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 311) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Wirkungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung.

(2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

§ 2**Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch den/die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen.

(3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.

(4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

§ 3**Betreuungszeit**

(1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 Kindertagesstätten-Gesetz.

(2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.

(3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:

- bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
- über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
- über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

§ 4**Grundsätze für die laufende Betreuung**

(1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kuren oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.

(2) Kindern im Alter bis zur Einschulung wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit angeboten. Sie ermöglicht eine unregelmäßige stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Tagespflegeperson. Sie erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 4 Wochen vor der vereinbarten regelmäßigen Betreuungsaufnahme.

§ 5**Beendigung, Ausschluss**

(1) Die Personensorgeberechtigten können/Der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf schriftlichen Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.

(2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.

(3) Die Personensorgeberechtigten können/Der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen,

- wenn das Kind über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen der Tagespflegestelle unentschuldig fernbleibt,
- wenn durch den/die Personensorgeberechtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden,
- wenn die Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate

ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen,

- wenn die Personensorgberechtigten gegen Regelungen dieser Satzung oder des Betreuungsvertrages verstoßen,
- wenn der Rechtsanspruch des betreuten Kindes nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg nicht mehr gegeben ist sowie
- wenn die Tagespflegeperson gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstößt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Tagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.

(2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.

(3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Tagespflegestelle. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der regelmäßigen Betreuungsaufnahme und endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrages.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(6) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 11 Monatsbeiträgen zu zahlen. Der gebührenfreie Monat ist der Monat Juli des laufenden Jahres. Damit sind Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder Schließzeiten der Tagespflegestelle) abgegolten. Bei vorheriger Beendigung der Betreuung erfolgt keine anteilige Verrechnung des beitragsfreien Monats.

(7) Der Beitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig.

(8) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos in der Regel über eine Einzugsermächtigung im Lastenzugsverfahren.

(9) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Bemessungsgrundlage der Beiträge

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe/ Kindergarten)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
- Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebende Kinder

Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte und alle anderen im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, welche eine Kita oder eine Tagespflegestelle in der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, keine Elternbeiträge erhoben

(2) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. § 8 Abs. 4, § 9 dieser Satzung.

(3) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Beitragsbescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, die sich zugunsten des Beitragspflichtigen auswirkt (z.B. im Falle einer deutlichen Einkommensminderung durch Arbeitslosigkeit), soll der Bescheid auf schriftlichen Antrag mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse geändert werden.

(4) Der Bescheid soll bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die zu einem höheren Beitrag führen, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Änderung geändert werden.

§ 8 Einkommensnachweis

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Inanspruchnahme der Betreuung bzw. vor Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

(2) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten im Monat vor dem Geburtsmonat eines jeden Kindes, das in einer durch das Amt für Jugend und Soziales vermittelten oder anerkannten Tagespflegestelle betreut wird, zu erfolgen.

(3) Im Übrigen sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse dem Leistungsverpflichteten unverzüglich und un- aufgefördert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.

(4) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils.

§ 9 Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragssatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens

und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. dass tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.

(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbesteinschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommensteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Nicht anzurechnen sind Erziehungsgeld, Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

(6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.

(8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 10

Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Weisen die Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigten) ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbetrag entsprechend der jeweiligen Staffelungstabelle erhoben. Der Auskunftspflicht ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(3) Für die Eingewöhnungszeit von höchstens 4 Wochen vor Aufnahme der regulären Tagesbetreuung sind 50 v.H. des Beitrages des darauffolgenden Monats zu zahlen.

§ 11

Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

§ 12

Beitragsfreiheit

Für Kinder von Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII keine Beiträge erhoben.

§ 13

Essengeld

Das Essengeld wird mit den festgesetzten monatlichen Beiträgen erhoben. Der Tagessatz entspricht dem zum Beginn eines jeweiligen Kalenderjahres festzustellenden Durchschnitt der ortsüblichen Verpflegungskostensätze der freien Träger von Kindertagesstätten in Frankfurt (Oder).

§ 14

Auskunftspflicht, Datenschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.11.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.06.06

Patzelt
Oberbürgermeister

Siehe Anlage 1 Seite 105

**Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder)
über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahmen Erneuerung und Verbesserung des Erdbeerweges, des Stillen Weges, des Stachelbeerweges und des Maulbeerweges in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Markendorf-Siedlung**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Erdbeerweges, des Stillen Weges, des Stachelbeerweges und des Maulbeerweges in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Markendorf-Siedlung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I

S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
 - die Erneuerung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung
 - die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
 - den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken
 - die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Erdbeerweg, der Stille Weg, der Stachelbeerweg und der Maulbeerweg sind beitragsrechtlich als Anliegerstraßen eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dient.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70%.

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlagen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in Absatz 4 (Maß der Nutzbarkeit) und in Absatz 6 (Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Anlage 1 zur Seite 104
Elterbeiträge für Kinder
in Kindertagespflege

		Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit			
		bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich			
		100%			125%			130%			
		1			2			3			
					Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1			Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2			
	Jahresnetto- einkommen	Monats- einkommen	Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder			Anzahl der unterhaltsber. Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	9.800 €	817 €	14	11	9	18	14	11	19	15	11
ab	9.800 €	817 €	16	13	10	20	16	12	21	17	13
ab	11.100 €	925 €	21	17	12	26	21	16	27	22	16
ab	12.400 €	1.033 €	26	21	16	32	26	19	34	27	20
ab	13.700 €	1.142 €	31	25	19	39	31	24	41	33	25
ab	15.000 €	1.250 €	38	30	23	47	38	28	49	39	30
ab	16.300 €	1.358 €	44	35	26	55	44	33	58	46	35
ab	17.600 €	1.467 €	51	41	31	64	51	39	67	54	40
ab	18.900 €	1.575 €	59	47	35	74	59	44	78	62	47
ab	20.200 €	1.683 €	67	54	40	84	67	51	88	71	53
ab	21.500 €	1.792 €	76	61	46	95	76	57	100	80	60
ab	22.800 €	1.900 €	86	68	51	107	86	64	112	90	67
ab	24.100 €	2.008 €	95	76	57	119	95	72	125	100	75
ab	25.400 €	2.117 €	106	85	64	132	106	79	139	111	83
ab	26.700 €	2.225 €	117	93	70	146	117	88	153	123	92
ab	28.000 €	2.333 €	128	103	77	160	128	96	169	135	101
ab	29.300 €	2.442 €	140	112	84	161	129	97	169	139	105
ab	30.600 €	2.550 €	153	122	92	161	132	100	169	144	110
ab	31.900 €	2.658 €	153	125	95	161	137	105	169	149	115
ab	33.200 €	2.767 €	153	130	99	161	142	109	169	154	120
ab	34.500 €	2.875 €	153	135	104	161	147	114	169	159	125
ab	35.800 €	2.983 €	153	139	109	161	151	119	169	164	130
ab	37.100 €	3.092 €	153	144	113	161	156	124	169	169	135
ab	38.400 €	3.200 €	153	148	118	161	161	129	169	169	139
ab	39.700 €	3.308 €	153	153	122	161	161	135	169	169	142
ab	41.000 €	3.417 €	153	153	122	161	161	138	169	169	145
ab	42.300 €	3.525 €	153	153	125	161	161	142	169	169	149
ab	43.600 €	3.633 €	153	153	130	161	161	145	169	169	152
ab	44.900 €	3.742 €	153	153	135	161	161	148	169	169	156
ab	46.200 €	3.850 €	153	153	139	161	161	151	169	169	159
ab	47.500 €	3.958 €	153	153	144	161	161	156	169	169	164
ab	48.800 €	4.067 €	153	153	148	161	161	161	169	169	169
ab	50.100 €	4.175 €	153	153	153	161	161	161	169	169	169

Frankfurt (Oder), 20.06.06

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Ebenso gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt oder genutzt werden dürfen, die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen
- e) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB) ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

(6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Faktoren bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder

in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt, jeweils um 0,5 erhöht.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahmen gemäß § 1 dieser Einzelsatzung ergeben sich folgende Beitragssätze je m² anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von:

- für den Erdbeerweg	1,7918299 €
- für den Stillen Weg	2,0316968 €
- für den Stachelbeerweg	2,2978680 €
- für den Maulbeerweg	3,1646374 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.1999 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.06.06

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 99 (Wirkungskreis des Schulträgers) und des § 114 (Schulgeld), des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 15.06.2006 die Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder).

§ 1

Der § 3, Entgelte wird wie folgt geändert:

(1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- für die monatliche Nutzung 174,00 Euro - jährlich 1.914 Euro
- für die tageweise Nutzung 5,80 Euro

(2) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in der Puschkinstraße 1 – 2 ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- für die monatliche Nutzung 174,00 Euro
- für die tageweise Nutzung 8,70 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.06.06

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-006.2, ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost“ als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.06.2006 den Bebauungsplan BP-93-006.2, ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 35 ha liegt im westlichen Teil der Stadt, nordöstlich der Autobahnanschlussstelle West. Er wird im Süden durch die Bundesautobahn A 12 und die alte Nuhnenstraße, im Westen durch die landwirtschaftliche Versuchsfläche parallel zur Ortsumgehungsstraße B 112 neu, im Norden durch die ETTC-Nordspange und im Osten durch den Wirtschaftsweg zwischen Nordspange und alter Nuhnenstraße begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-93-006.2, ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch*).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Seite 110

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-93-006.2, ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor / Nordost“ angeordnet.

Die Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.05.2003 den Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 09.07.2003.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.06.2006 beschlossen, für das gleiche Plangebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung“ aufzustellen. Mit dem späteren Inkrafttreten dieses Änderungsbebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplans BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“ vollständig ersetzt.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Buckower Straße im Norden, das Vorwerk Nuhen im Osten, die Autobahn A 12 im Süden und im Westen durch eine Linie zwischen dem Schnittpunkt Straßenbahn - Buckower Straße und Südwestkante der

Siedlung „Bremsdorfer Straße“ (westlich der Kleingartensparte „Bremsdorfer Straße“) begrenzt. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört weiterhin die Straße Am großen Dreieck die von der Kreuzung Grunower Straße / Bremsdorfer Straße aus in westlicher Richtung durch das Plangebiet führt. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 38,5 ha. (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet **am 13.07.2006 um 17:00 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus**, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 BauGB* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Übrigen werden Sie Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Stellungnahmen abzugeben.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)

**Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
Siehe Seite 111**

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.06.2006 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ (Stand März 2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Die Änderung bezieht sich auf den rechtswirksamen Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ vom 27.04.2005, bekannt gemacht am 04.05.2005.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf 3 Änderungsbereiche:

Ä.1.1 Die südliche Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans zur abschließenden Linienbestimmung für die Anbindung der Netzerweiterungsstraße an die Bizneu (Anschluss Fürstenwalder Poststraße im Bereich der Bahnüberführung),

Ä.1.2 Der westlich der Einmündung des Knappenweges gelegene Teil der Schubertstraße bis zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes hinsichtlich der erforderlichen Straßenverkehrsfläche,

Ä.1.3 Der Bereich zwischen der Straße An den Seefichten und der Schubertstraße Nr. 65 bis zum nordöstlich angrenzenden Erlengrund hinsichtlich der positionellen Verschiebung einer Grünfestsetzung.

(Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde, des Landesumweltamtes Brandenburg, des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung; Grünordnungsplan vom 13.02.2006, Schalltechnische Untersuchung vom Oktober 2005, Verkehrstechnische Untersuchung vom Februar 2006.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG,
 Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 13.07.2006 bis einschließlich 14.08.2006 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de

(Bürgerservice/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
 Siehe Seite 112

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Entwicklungskonzept für den Erlebnisraum
 Frankfurter Stadtwald, Öffentliche Auslegung zur
 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.06.2006 den Entwurf des Entwicklungskonzepts für den Erlebnisraum Frankfurter Stadtwald gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Das Entwicklungskonzept umfasst das Gebiet zwischen der neuen Bundesstraße B 112 im Osten, der B 5 im Norden, der Gemarkungsgrenze im Westen sowie der Bahnlinie Berlin – Frankfurt (Oder) im Süden.

Der Entwurf des Entwicklungskonzepts für den Erlebnisraum Frankfurter Stadtwald liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach dem abschließenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG,
 Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

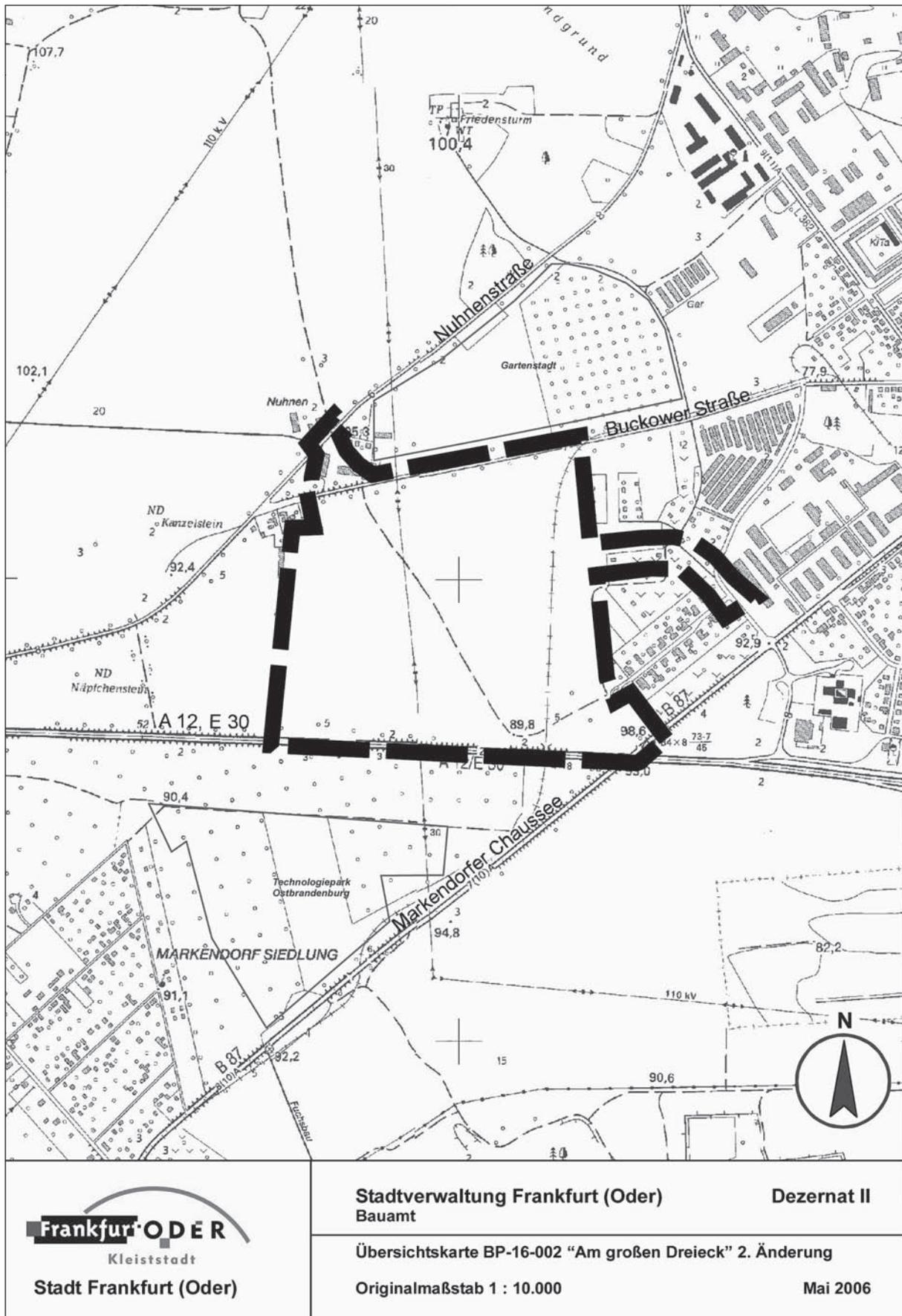
vom 13.07.2006 bis einschließlich 14.08.2006 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 108



Anlage zu Seite 109



Frankfurt ODER
Kleinstadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
Bebauungsplan BP-06-006 "Gewerbegebiet Seefichten" (1.Änd.)
Änderung und Erweiterung
Originalmaßstab 1 : 5.000

März 2006

Bekanntmachung

**Einstellung des Planverfahrens zum
Bebauungsplan BP-08-002, „Wohnanlage Klingetal“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.06.2006 den Beschluss Nr. 00/17/458 vom 28.09.2000 über die Satzung des Bebauungsplanes BP-08-002, „Wohnanlage Klingetal“ aufgehoben. Die Begründung zum Beschluss wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Beschluss über das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von
Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im
Sanierungsgebiet
„Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.06.2006 den Beschluss über das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ gestaltet sich nach der Anlage 2 des o. g. Beschlusses. Diese ist nachfolgend abgedruckt.

Sanierungsgebiet Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße
Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Grundlagen

1.1 Vorliegende blockbezogene Anfangs- und Endwertermittlung des Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

1.2 BauGB §§153 ff und Kommentare

1.3 Wertermittlungsverordnung (Wert V) § 26 – 28 und Kommentare

2. Berechnungsgrößen

- Richtwerttabelle des Gutachterausschusses für die blockbezogenen sanierungsunbeeinflussten Anfangswertermittlungen
- festgeschriebene Richtwertzonen (Blöcke 1 bis 4)
- Bewertungsstichtage
- Rahmenplanvorgaben und Realisierungsstände
- Aufhebungstermin für Sanierungsgebiet und daraus sich ergebende Wartezeiten
- Festlegung von standortbezogenen Qualitätsfaktoren und Koeffizienten zur Ermittlung von Ausgleichsbeträgen
- Ausgleichsbetrag als Differenz zwischen Endwert und Anfangswert, ermittelt aus der Qualität des Bodenwertes eines unbebauten Grundstückes zu Beginn und zum Abschluss der städtebaulichen Sanierung, bezogen auf den gleichen Bewertungsstichtag

3. Festlegung der Abschläge bei freiwilliger Ablösung

3.1 Abschluss der städtebaulichen Sanierung und Aufhebung der Satzung für das Sanierungsgebiet Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße

Die Aufhebung soll frühestens zum 31.12.2007 erfolgen.

3.2 Abzinsung des Ausgleichsbetrages über die Wartezeit

Gemäß § 27 Abs.2 Wertermittlungsverordnung (WertV) soll die Stadt den Teil der noch nicht realisierten Sanierungsziele, die in die Ausgleichsbetragermittlung eingeflossen sind, abzinsen und damit auf die Wartezeit bis zum Ende der Sanierung eingehen.

Bis auf die Erneuerung des Gehweges und die Herstellung von Stellplätzen an der Ostseite der Walter-Korsing-Straße sind die Sanierungsziele weitgehend erreicht.

Es wird ein Zinssatz von 4 % festgelegt.

3.3 Wertermittlungsabschläge

- Bei Abschluss einer Ablösevereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag vor dem 31.12.2007 wird ein Wertermittlungsabschlag gegeben:

rechtsverbindlicher Abschluss der Ablösevereinbarung	Abschlag	Wartezeit	Abzinsungskoeffizient
bis zum 31.12.2006	15 %	2 Jahre	0,92
bis zum 30.12.2007	10 %	1 Jahre	0,96

3.4 Kappungsgrenze

Überschreiten Abzinsung des Ausgleichsbetrages (3.2) und Wertermittlungsabschlag (3.3) zusammen 20 %, so wird der darüber hinausgehende Betrag gekappt und ein Abschlag von insgesamt 20% gewährt.

3.5 Aufrundung/Abrundung der Werte

Anfangs-, Zwischen- und Endwert sowie die Ausgleichsbeträge als Differenz dieser Werte werden vom Gutachterausschuss in € pro qm ausgewiesen, wobei die zweite Stelle hinterm Komma auf volle 5 bzw. 10 Cent-Beträge auf- bzw. abzurunden ist.

Der absolute Ausgleichsbetrag ermittelt sich aus dem zuvor genannten qm-Wert multipliziert mit der Grundstücksfläche und ist auf volle 1 (ein) € abzurunden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Altberesinchen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.06.2006 den Beschluss über das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Altberesinchen“ gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Das Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Altberesinchen“ gestaltet sich nach der Anlage 2 des o. g. Beschlusses. Diese ist nachfolgend abgedruckt.

Sanierungsgebiet Altberesinchen
Verfahren zur freiwilligen Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Grundlagen

1.1 Vorliegende blockbezogene Anfangs- und Endwertermittlung des Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

1.2 BauGB §§153 ff und Kommentare

1.3 Wertermittlungsverordnung (Wert V) § 26 – 28 und Kommentare

2. Berechnungsgrößen (aus den Wertermittlungen des Gutachterausschusses)

- Richtwerttabelle des Gutachterausschusses für die blockbezogenen sanierungsunbeeinflussten Anfangswertermittlungen
- festgeschriebene Richtwertzonen (Baufelder 1 bis 17)
- Bewertungsstichtage
- Rahmenplanvorgaben und Realisierungsstände
- Aufhebungstermin für Sanierungsgebiet und daraus sich ergebende Wartezeiten
- Festlegung von standortbezogenen Qualitätsfaktoren und Koeffizienten zur Ermittlung von Ausgleichsbeträgen
- Ausgleichsbetrag als Differenz zwischen Endwert und Anfangswert, ermittelt aus der Qualität des Bodenwertes eines unbebauten Grundstückes zu Beginn und zum Abschluss der städtebaulichen Sanierung, bezogen auf den gleichen Bewertungsstichtag

3. Festlegung der Abschläge bei freiwilliger Ablösung

3.1 Abschluss der städtebaulichen Sanierung und Aufhebung der Satzung für das Sanierungsgebiet Altberesinchen:

Die Aufhebung soll frühestens zum 31.12.2009 erfolgen.

3.2 Abzinsung des Ausgleichsbetrages über die Wartezeit

Gemäß § 27 Abs.2 Wertermittlungsverordnung (WertV) soll die Stadt den Teil der noch nicht realisierten Sanierungsziele, die in die Ausgleichsbetragermittlung eingeflossen sind, abzinsen und damit auf die Wartezeit bis zum Ende der Sanierung eingehen.

Es wird ein Zinssatz von 5 % festgelegt.

3.3 Wertermittlungsabschläge

- Bei Abschluss einer Ablösevereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag vor dem 31.12.2009 wird ein Wertermittlungsabschlag gegeben:

rechtsverbindlicher Abschluss der Ablösevereinbarung	Abschlag	Wartezeit	Abzinsungskoeffizient
bis zum 31.12.2006	20 %	4 Jahre	0,82
bis zum 31.12.2007	15 %	3 Jahre	0,86
bis zum 31.12.2008	10 %	2 Jahre	0,91
bis zum 30.12.2009	5 %	1 Jahre	0,95

3.4 Kappungsgrenze

Überschreiten Abzinsung des Ausgleichsbetrages (3.2) und Wertermittlungsabschlag (3.3) zusammen 20 %, so wird der darüber hinausgehende Betrag gekappt und ein Abschlag von insgesamt 20% gewährt.

3.5 Aufrundung/Abrundung der Werte

Anfangs-, Zwischen- und Endwert sowie die Ausgleichsbeträge als Differenz dieser Werte werden vom Gutachterausschuss in € pro qm ausgewiesen, wobei die zweite Stelle hinter dem Komma auf volle 5 bzw. 10 Cent-Beträge auf- bzw. abzurunden ist.

Der absolute Ausgleichsbetrag ermittelt sich aus dem zuvor genannten qm-Wert multipliziert mit der Grundstücksfläche und ist auf volle 1 (ein) € abzurunden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Für einen Teil der Stadt Frankfurt (Oder) wird gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz¹ in Verbindung mit §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz das

**Bodenordnungsverfahren
- Stallanlage in Güldendorf –**

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Stadt	Frankfurt (Oder)
Gemarkung	Frankfurt (Oder)
Flur	110
Flurstücke	234 und 275.

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz², innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

3. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen entsprechend § 63 Abs. 2 LwApG nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z.B.:

- nicht eingetragene dringliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken

- Anspruch auf Rückübertragung von Grundstücken oder Gebäuden nach dem Vermögensgesetz³
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch⁴
- Pachtrechte
- Rechte, die sich aus anderen öffentlichen Büchern, Planungen und Satzungen ergeben.

4. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten in der

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Zimmer 1.421, Gopelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)

zur Einsichtnahme aus.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch zulässig ist.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

¹ LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

³ Vermögensgesetz in der Neufassung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)

⁴ EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)

B e k a n n t m a c h u n g
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus
ihrer 23. Sitzung am 15.06.2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

• **Kündigung der Mitgliedschaft im Tourismusverband Oder-Spree TOSS**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitgliedschaft der Stadt Frankfurt (Oder) im Tourismusverband Oder-Spree TOSS vorsorglich zu kündigen, so dass ab dem Jahr 2007 der Mitgliedsbeitrag entfällt.

2. Ergänzend hat der Oberbürgermeister spätestens mit Erarbeitung des Haushaltsentwurfes 2007 darzulegen, ob ggf. an anderer Stelle ein Teil der für den Mitgliedsbeitrag TOSS vorgesehenen Summe - dort kostensteigernd - einzusetzen ist. Am 13.11.06 soll ein Vertreter des TOSS im Wirtschaftsausschuss erneut zu den benannten Fragen gehört werden.

3. Die Stadtverordnetenversammlung soll am 16.11.2006 erneut über die Kündigung der Mitgliedschaft im TOSS entscheiden.

• **Umbesetzung in Ausschüssen infolge Mandatswechsel durch die Fraktion der CDU**

Gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 3 und § 50 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung für Herrn Hardo Stein

als stimmberechtigtes Mitglied
in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
Frau Bettina Albani

als stellvertretendes Mitglied
in den Bildungs- und Sportausschuss
Frau Bettina Albani

als stellvertretendes Mitglied
in den Stadtentwicklungsausschuss
Frau Bettina Albani

als stellvertretendes Mitglied
in den Finanz- und Haushaltsausschuss
Frau Bettina Albani

Die Stadtverordnetenversammlung beruft
als stellvertretendes Mitglied für Herrn Volker Starke
in den Stadtentwicklungsausschuss
Herrn Winfried Jahn

Die Stadtverordnetenversammlung beruft
als sachkundigen Einwohner in den
Stadtentwicklungsausschuss für Frau Bettina Albani
Herrn Wolfgang Müller.

Gemäß Beschluss-Nr. 03/1/30 der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2003 stellt die Fraktion der CDU
als stellvertretende Vorsitzende
im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
Frau Bettina Albani

• **Abrechnung Kommunales Handlungskonzept**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der StVV in ihrer Sitzung am 07.09.2006 eine Abrechnung des „Handlungskonzeptes für ein tolerantes, gewaltfreies und fremdenfreundliches Zusammenleben in Frankfurt (Oder)“ (Beschluss der StVV vom 31. Mai 2001; BS-Nr. 01/22/591 [3. Fortschreibung zur Kenntnisnahme genommen]) mit Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit vorzulegen.

• **Auflösung der Allgemeinen Förderschule „Käthe Kollwitz“ Frankfurt (Oder), Schulnummer 400634**

• **Auflösung der Jean-Pierre-Timbaud-Gesamtschule Frankfurt (Oder), Schulnummer 1113787**

• **Auflösung der Grundschule, Sabinusstraße 3, „Birkenschule“ Frankfurt (Oder)**

• **Sanierung der Turnhalle und der Kleinsportanlage einschließlich Spielplatz der Grundschule „Erich Kästner“**

• **Abberufung eines Prüfers „Technik“**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft den Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder) Herrn Günter Rößner mit Wirkung vom 01. Februar 2006 als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt ab.

• **Bestellung einer Prüferin „Technik“**

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) Frau Martina Richter zur Prüferin „Technik“ im Rechnungsprüfungsamt.

• **Mehrbedarf für das Vorhaben Neubau Brücke Rosengarten**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- IT-Konzeption der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2006 bis 2009
- Gesamtbericht der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) für das Jahr 2005
- Budgetauswertung – Quartalsbericht März 2006
- Bericht zur Gesundheit der Kinder in Frankfurt (Oder) – 3. Gesundheitsbericht der Stadt Frankfurt (Oder)/ Kinderarmutsbericht Teil 2“

Frankfurt (Oder), 21.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2004

Gemäß § 105 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 22. Sitzung am 04.05.2006 den Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Wirtschaftsjahr 2004 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2004 liegt zur Einsichtnahme

vom 10.07.2006 bis 14.07.2006

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 17.05.2006

Volker Starke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch umfangreiche Messungen und Auswertung des Vermessungszahlenwerkes erfolgte eine Kartenerneuerung der automatisiert geführten Liegenschaftskarte in der

Gemeinde: Frankfurt (Oder)
Gemarkung: Frankfurt (Oder)
Flur: 110

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLieG vom November 1991 (GVBl. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBl Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 10.07.2006 bis 10.08.2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 05.07.2006

Prüfer
Amtsleiter

**Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs Luftreinhalteplan
Frankfurt (Oder)**

gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Entwurf des Luftreinhalteplanes Frankfurt (Oder) mit Stand vom April 2006 liegt in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg sowie dem Landesumweltamt Brandenburg zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Ort der Auslegung :

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionen
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus I, 1. OG,
Einzelauskünfte im Zimmer 1.118 (Fon 0335/ 552 6013)

Der Planentwurf kann auch im Internet unter www.brandenburg.de (weiter unter den Links Landesregierung; Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz; Fachbereiche; Immissions- und Klimaschutz) eingesehen werden.

Dauer der Auslegung :

vom 17.07.2006 bis einschließlich 16.08.2006

während folgender Dienststunden :

Montag und Mittwoch von

09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von

09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von

9.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anregungen und Hinweise zum Planentwurf können von jedermann während der Frist **vom 17.07.2006 bis einschließlich 30.08.2006** bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingereicht werden.

Frankfurt (Oder), den 08.06.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Fortschreibung
Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.03.2006 den Entwurf der Fortschreibung Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 12/2005) als informelle Planung und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Die in den Entwurf zur Fortschreibung der Radverkehrskonzeption eingegangenen Wertungsvorschläge zu den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbarkreise wurden gebilligt.

Der Entwurf zur Fortschreibung der Radverkehrskonzeption stellt die Arbeitsgrundlage zur Entwicklung eines Radverkehrs-Routennetzes und für weiterführende Einzelplanungen dar. Die konkreten Lösungen zur Radverkehrsführung sind bei Detailplanungen zum gegebenen Zeitpunkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus I, 1. OG, Zimmer 1.118 eingesehen werden.

Der Entwurf Fortschreibung Radverkehrskonzeption liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung :

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionen,
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus I, 1. OG,
Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.118
(Fon 0335/ 552 6013)

Dauer der Auslegung :

vom 17.07.2006 bis einschließlich 16.08.2006

während folgender Dienststunden :

Montag und Mittwoch von

09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von

09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von

9.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 24.04.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

Durch die Rückgabe des Mandates von Herrn Hardo Stein geht das Mandat entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Frau Bettina Albani über.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Frankfurt (Oder), 06.06.2006

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 16.06.2006

Funddatum	Fundtier
11.03.2006	DSH, weiblich, schwarz / grau
17.03.2006	Katze, dreifarbig
20.03.2006	DSH, männlich, schwarz / braun
25.03.2006	Boxer-Labrador-Mischling, männlich, hellbraun
29.03.2006	Rottweiler, männlich
15.05.2006	Mischlingswelpen, männlich, weiß / schwarz
16.05.2006	DSH-Mischling, männlich, rotbraun
27.05.2006	Mischling, männlich, klein, braun
29.05.2006	Mischling, männlich, mittelgroß, braun
29.05.2006	Mischling, weiblich, schwarz und 2 Welpen
02.06.2006	DSH-Mischling, männlich, schwarz / braun, langhaarig
02.06.2006	Kater, grau
13.06.2006	DSH-Labrador-Mischling, männlich, schwarz

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

I. A. Wilczynski

Stadt Frankfurt (Oder), den 15.05.2006
 Der Oberbürgermeister
 Amt f. Öffentliche Ordnung,
 Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Goepelstraße 38
 15234 Frankfurt (Oder)

Allgemeinverfügung

**Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung
 gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das
 Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V 1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Stadt Frankfurt (Oder), einschließlich aller Ortsteile.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Hinweise:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenen Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen

zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5. Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum von 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühner, Truthühner, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch

in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.

6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbraucht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

DER AMTSTIERARZT

Ende des amtlichen Teiles

Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen der Flurstücke:

Gemeinde	Frankfurt (Oder)
Gemarkung	Frankfurt (Oder)
Flur	118, 144
Flurstücke	169, 175, 176; 37/4, 40, 41, 44, 45, 46
Lage	Bundesstraße 5

sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom Mittwoch, dem 21.06.2006, nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die **Offenlegung** erfolgt bei der Vermessungsstelle

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring
Hauptstraße 7
15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten
Telefon: (03 35) 41 40 80, Telefax: (03 35) 41 40 888

in der Zeit vom **17.07.2006** bis **18.08.2006**.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstrasse 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstrasse 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Horst Möhring
ÖbVermIng.

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kto.-Nr.: 6003336666
6712563567
6280143684
6003160487
6840328099
6004324360
6990219198
6805382988

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 20. Juni 2006
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 6980580262
6010905069
6004281784
6182426991
6004731364
6004815061
6000467069
6003737989

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 20. Juni 2006
Sparkasse Oder-Spree

DAMPFPFLÜGEN in FRIEDERSDORF b. SEELOW

BUNDESLEISTUNGSHÜTEN

ACKERBAU und HANDWERK



Veranstalter: Gemeinde Vierlinden
Freundeskreis Friedersdorf e. V.

Erntetechnik im Einsatz

- Sensen und Garben
- Ableger (Pferdegespann) und Garbenbinder, Mähbinder
- Dreschplatz mit Dreschmaschine und Dampflokomobil
- modernste Dreschtechnik

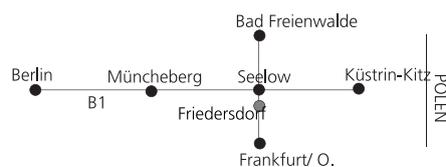
NEU: Dampfdreschen

Handwerk mit Tradition stellt sich vor

- | | | |
|----------------|---------------|-----------------|
| - Korbmacher | - Keramiker | - Wäscherinnen |
| - Bäcker | - Filzmacher | - Schlachter |
| - Spinnerinnen | - Schreiner | - Schlosser |
| - Hufschmied | - Zimmermann | - Böttcher |
| - Sattler | - Schuhmacher | - Klöpplerinnen |

Bodenbearbeitung im Einsatz

- Pferdegespann mit Pflug
- Lanz Bulldog mit verschiedenen Pflügen
- Dampfpflug: 2 Dampflokomotiven,
5-Schaar Kippflug



Arbeitsgemeinschaft für
Altdeutsche Hütehunde



AUS DEM PROGRAMM

Samstag, 26.8.

10 Uhr

Eröffnung des **4. Feld- und Handwerkertages**

18.00 Uhr

Schäferball im Festzelt mit Orchester-Musik
"Harmonie-Musik-Gesellschaft Weitnau e. V."

Sonntag, 27.8. - 9 Uhr - Zeltgottesdienst mit
Generalsuperintendentin Heilgard Asmus aus Cottbus

Erntekronenwettbewerb Märkisch-Oderland

15.30 Uhr Bekanntgabe des Siegers

16.00 Uhr Siegerehrung des Bundesleistungshütens

Samstag/ Sonntag - 26./ 27.8.

ab 10 Uhr

Demonstration historischer und aktueller Landmaschinen,
Dampfdreschen, Vorführung des Dampfpfluggespanns, Vorführung
und Ausstellung handwerklicher Gewerke und Tätigkeiten

Bundesleistungshütens der Arbeits-
gemeinschaft für Altdeutsche
Hütehunde: Schafschurvorführungen,
Agility-Vorführung mit Hütehunden,
THW Neubrandenburg mit Hunde-
staffel ...



Kinderprogramm mit Ponyreiten, kreativem Gestalten und, und, und ...

Rundflüge: Erleben Sie das Oderbruch aus der Vogelperspektive.

Einweihung der **Biogasanlage** Friedersdorf

Großer **Bauernmarkt:** Füllen Sie Küche, Speisekammer und
Keller mit Produkten aus dem Oderbruch.



Wir freuen uns über Ihren Besuch und versprechen Ihnen ein
einmaliges Erlebnis und viel Spaß für die ganze Familie.

Samstag & Sonntag 26./27.08.2006 10 Uhr Gut Friedersdorf

Kunstspeicher Friedersdorf an der B 167 + Tel.: 03346/ 84 38 56 + www.kunstspeicher-friedersdorf.de